

VORARLBERGER LANDESGESETZBLATT

Jahrgang 2021

Ausgegeben am 24. März 2021

**19. Verordnung: Zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19
betreffend die Gemeinden im Leiblachtal**

**Verordnung
des Landeshauptmannes von Vorarlberg über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung
der Verbreitung von COVID-19 betreffend die Gemeinden im Leiblachtal**

Aufgrund des § 24 in Verbindung mit § 43a Abs. 2 des Epidemiegesetzes 1959, BGBl. Nr. 186/1950, in der Fassung BGBl. I Nr. 114/2006, Nr. 104/2020 und Nr. 33/2021, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Gemeinden Eichenberg, Hohenweiler, Hörbranz, Lochau und Möggers.

(2) Der Abs. 1 gilt nicht für die in der Anlage rot gekennzeichneten Flächen (Lochau-Süd) der Gemeinde Lochau.

§ 2

Anforderungen beim Überschreiten der Gebietsgrenzen

(1) Personen, die sich im Gebiet nach § 1 aufhalten, dürfen dessen Grenzen nach außen hin in einen anderen Teil des österreichischen Staatsgebietes nur überschreiten, wenn sie einen Nachweis über

- a) ein negatives Ergebnis eines Antigen-Tests auf SARSCoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, oder
- b) ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf,

mit sich führen.

(2) Einem gemäß Abs. 1 geforderten Nachweis über ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 sind eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung erfolgte und zu diesem Zeitpunkt aktuell abgelaufene Infektion oder ein Nachweis über neutralisierende Antikörper für einen Zeitraum von drei Monaten gleichzuhalten. Einer ärztlichen Bestätigung ist ein Absonderungsbescheid gleichzuhalten, wenn dieser für eine nachweislich an COVID-19 erkrankte Person ausgestellt wurde.

§ 3

Ausnahmen

(1) § 2 gilt nicht für

- a. Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr;
- b. die Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum;
- c. Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Gesundheitsbehörden sowie Angehörige von Rettungsorganisationen, des Bundesheeres und der Feuerwehr im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit bzw. von Einsätzen;
- d. den Betrieb und die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Infrastrukturen und der Einrichtungen der Daseinsvorsorge, wie Straßendienst, Müllabfuhr, Strom- und Wasserversorgung, Abwasserentsorgung oder Post- und Versanddienstleistungen;
- e. die Durchfahrt durch ein Gebiet nach § 1 ohne Zwischenstopp, die auch bei ausschließlich unerlässlichen Unterbrechungen vorliegt;
- f. den Güterverkehr;

- g. die Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen und die Deckung eines dringenden Wohnbedürfnisses; dies jedoch nur dann, wenn diese Grundbedürfnisse nicht oder zumutbarer Weise nicht im nach § 1 umschriebenen Gebiet gedeckt werden können;
- h. die Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper und an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit;
- i. Personen, die zur körperlichen und psychischen Erholung zu Fuß, mit dem Fahrrad oder mit der Pfänderbahn das Gebiet gemäß § 1 betreten und nach kurzer Aufenthaltsdauer wieder verlassen.
- (2) Im Fall einer behördlichen Überprüfung sind die Ausnahmegründe nach Abs. 1 glaubhaft zu machen.

§ 4

Nachweise

- (1) Die Personen gemäß § 2 Abs. 1 sind verpflichtet, die entsprechenden Nachweise bei einer Kontrolle vorzuweisen.
- (2) Als Nachweis im Sinn des § 2 Abs. 1 sind jene Testergebnisse zu verstehen, die im Rahmen von Antigen-Tests oder molekularbiologischen Tests durch dazu befugte Stellen erlangt werden.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 25. März 2021 in Kraft und mit dem Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Mag. Markus Wallner

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	<p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.</p>